

RS OGH 2003/9/2 1Ob38/03z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2003

Norm

ABGB §1009

ABGB §1041

Rechtssatz

Nahm die Zahlstellenbank den Rembours durch eine Drittbank entgegen einer von der Akkreditivbank erteilten Weisung in Anspruch, so kann die Akkreditivbank nicht entreichtert sein, wenn die Zahlstellenbank damit bloß eine gültige Akkreditivforderung als deren Zessionarin einzog. Es kann dann auch die Zahlstellenbank aus dem Rembours keinen - mangels vertraglicher Deckung - ungerechtfertigten Nutzen gezogen haben; nicht das Auftragsverhältnis zwischen der Akkreditivbank und der Zahlstellenbank, sondern das aus der Rechtsstellung der Begünstigten abgeleitete vertragliche Forderungsrecht der Zahlstellenbank, das sie zur Einziehung der Akkreditivforderung berechtigte, ist dann der die maßgebende Vermögensverschiebung tragende Rechtsgrund.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/03z

Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 38/03z

Veröff: SZ 2003/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117987

Dokumentnummer

JJR_20030902_OGH0002_0010OB00038_03Z0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>